



Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V.

Abteilung *DIENSTRECHT* und *BESOLDUNG*

Hans Rottbauer • Höhenberger Feld 33 • 84378 Dietersburg • Tel. 08726 969418 • Fax 08726 969417 • Mail: dienstrecht@bllv.de

Rechtsstand: 01.10.2024

Zusammenstellung: Gerd Nitschke, 1. Vizepräsident des BLLV

Beitragserstattung bei DRV und VBL für ehemalige Arbeitnehmer

Wird eine Lehrkraft aus dem **Arbeitnehmerverhältnis in das Beamtenverhältnis** übernommen, **entfällt die Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Zusatzversorgung.**

Eine **Erstattung der Beiträge** zur gesetzlichen Rentenversicherung bei der DRV-Bund und der Zusatzversorgung bei der VBL ist **nur möglich**, wenn

- **die/der Versicherte aus der Versicherungspflicht ausgeschieden ist**
- **nicht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung gegeben ist**
- **seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mindestens 24 Kalendermonate abgelaufen sind**
- **insgesamt weniger als 60 Beitrags- bzw. Umlagemonate vorliegen und somit kein Rentenanspruch besteht.**

Beiträge werden grundsätzlich in der Höhe erstattet, in der die/der Versicherte sie getragen hat. Beiträge, an denen die/der Versicherte nicht beteiligt war (z. B. Beiträge und Umlagen des Freistaates Bayern), werden nicht erstattet.

Erstattungsanträge sind zu richten an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV), 10704 Berlin (www.deutsche-rentenversicherung.de; unter „Formulare“ finden Sie auch das dafür nötige **Formblatt V900).**

Erstattungsanträge sind zu richten an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe (www.vbl.de; Suchbegriff: „Beitragserstattung“ - finden Sie auch das dafür nötige **Formblatt L 203).**

Den Anträgen ist eine beglaubigte Abschrift oder eine Kopie der **Ernennungsurkunde zur Beamtin/zum Beamten** beizufügen.

Wichtige Hinweise:

1. **Aus versorgungsrechtlichen Gründen empfiehlt es sich, den Antrag erst nach der Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Lebenszeit bzw. nach Ablauf einer fünfjährigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit zu stellen.**
2. **Mit der Erstattung erlöschen die Rechte aus der Versicherung für den erstatteten Zeitraum. Einmal erstattete Beiträge können nicht wieder eingezahlt werden!**